



Bern, 20.03.2018

## **Einfuhrzollanmeldung EZA und Schnittstelle AS KeTI – Information an Importeure und Zolldeklaranten:**

### **Häufig gemachte Fehler und Hilfe für zukünftige korrekte Eingaben – unzulässige Deklaration**

#### **Bewilligungspflichtige Sendungen:**

Wichtig für die Bewilligungspflicht im Sinne der Schnittstelle AS KeTI ist die Zolltarifnummer und das Versandland. Die Daten von bewilligungspflichtigen Sendungen werden elektronisch abgeglichen.

Die Bewilligungspflicht ist in der EZA folgendermassen zu erfassen:

- Bewilligungspflichtcode «bewilligungspflichtig»
- Bewilligungstyp 11 (eEinzelbewilligung) oder 12 (eDauerbewilligung)
- Bewilligungsbehörde (Bewilligungsstellencode) 26 – BLV-Andere

Diese Bewilligungspflicht ist für folgende Sendungen zu deklarieren:

- Tiere und Waren tierischen Ursprungs aus einem Drittstaat (Versandland) direkt in die Schweiz:
  - Bestimmte Zolltarifnummern unterstehen vollumfänglich dieser Pflicht, andere nur teilweise.  
Es liegt in der Verantwortung des Deklaranten, bei teilweise der Pflicht unterstellter Ware diese korrekt zu deklarieren. Beim Bewilligungspflichtcode ist zwischen «bewilligungspflichtig» oder «bewilligungsfrei gemäss Deklarant» zu entscheiden.
  - Je nachdem findet die grenztierärztliche Abfertigung an einer Grenzkontrollstelle der Schweiz (Flughafen Genf und Zürich) oder der EU/EFTA statt (Hafen Hamburg, Hafen Rotterdam, Flughafen Frankfurt, Flughafen Paris Roissy-Charles-de-Gaulle, etc.).
  - Die Tiere und Waren stammen aus dem Drittstaat selbst oder aber ursprünglich aus der EU/EFTA resp. Schweiz (Beispiele: Retourware, Verarbeitung im Drittstaat).
  - Nummer des GVDE (Bsp): CVEDA.DE.2017.0001245 bzw. CVEDP.NL.2017.0004587
    - Eingabe in e-dec: A.DE.2017.0001245 bzw. P.NL.2017.0004587
  - Sendungen von Mustersendungen und Laborproben mit Bewilligung des BLV. Solche Sendungen müssen zwingend im direkten Luftverkehr eintreffen, die Flughäfen sind in der Bewilligung aufgeführt:
    - Eingabe der Bewilligungsnummer in e-dec: Bsp. 145/17
  - Waren im Paketverkehr an Private für den Eigengebrauch (sofern die Ware für die Einfuhr zulässig ist):
    - Eingabe in e-dec: 2630/03
- Klautiere und Geflügel aus der EU/EFTA (Versandland) in die Schweiz.
  - Format der TRACES-Bescheinigung (Beispiel): INTRA.DE.2017.0001245
  - Eingabe in e-dec: A.DE.2017.0001245

Demzufolge sind:

- Andere Tiere als Klautiere und Geflügel mit Versand aus der EU/EFTA
- Waren tierischen Ursprungs mit Versand aus der EU/EFTA  
→ in der EZA als «nicht bewilligungspflichtig» zu deklarieren.

- ➔ Wenn aus anderen Gründen eine Bewilligungspflicht des BLV zu deklarieren ist (Bsp. CITES), dann ist allenfalls «bewilligungspflichtig» zutreffend aber nicht mit der oben genannten Kombination von Bewilligungstyp 11 oder 12 und Bewilligungsbehörde 26.
  - Hierbei kann es sich um Ware handeln, welche aus der EU/CH stammt.
  - Hierbei kann es sich auch um Ware handeln, welche aus einem Drittstaat stammt. Diese wurde veterinärrechtlich in die EU eingeführt und befand sich zwischenzeitlich an einer Adresse in der EU/EFTA (Zollfreilager, Zentrallager, Zwischenhändler, etc., mit oder ohne Weiterverarbeitung)
- ➔ Nach diesem Aufenthalt in der EU/EFTA erfolgte der Versand ab dieser Adresse in die Schweiz.

Zollkapitel	Beschrieb	Versandland	Herkunftsland
01, 03	Alle lebenden Tiere	Drittstaat	Drittstaat, EU/EFTA, CH
02, 03, 04, 05 15 bis 97	Waren tierischen Ursprungs Waren mit tierischen Bestandteilen	Drittstaat	Drittstaat, EU/EFTA, CH
0102, 0103, 0104	Klauentiere	EU, EFTA	Drittstaat, EU/EFTA, CH
0105	Geflügel	EU, EFTA	Drittstaat, EU/EFTA, CH

#### Grundlagen:

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten ([916.443.10 EDAV-DS](#))  
Artikel 24a und 79a

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen ([916.443.11 EDAV-EU](#))  
Artikel 13 und 34

#### Bisher gemachte Fehler in der EZA anhand von Beispielen und korrekte Eingabe:

1. Sendungen mit Klauentieren/Geflügel mit Versand aus der EU:  
Fehler: Eingabe der GVDE-Nummer A.DE.2017.0000000 (oder ähnliche)  
Korrektur: Eingabe der tatsächlichen TRACES-Bescheinigungsnummer im korrekten Format  
Beispiel: A.DE.2017.1234567  
Hinweis: Die Bescheinigung trägt die Nummer INTRA.XX.201x.00xxxxx, wobei XX für das Kürzel des Landes steht und x für das Jahr und die Nummer.
2. Sendungen mit Waren mit Versand aus der EU:  
Fehler: als bewilligungspflichtig deklariert und Eingabe der GVDE-Nummer P.DE.2017.0000000 (oder ähnliche)  
Korrektur: als nicht bewilligungspflichtig deklarieren
3. Sendungen mit Waren mit Versand aus einem Drittstaat, grenztierärztliche Abfertigung am Hafen Rotterdam:  
Fehler: Eingabe der GVDE-Nummer P.CH.2017.0021335 (oder andere)  
Korrektur: Eingabe der tatsächlichen TRACES-GVDE-Nummer im Format P.NL.2017.1234567  
Hinweise:  
Das GVDE wurde vom grenztierärztlichen Dienst der Niederlande ausgestellt. P steht für Product.
4. Sendungen mit Tieren mit Versand aus einem Drittstaat, grenztierärztliche Abfertigung am Flughafen Frankfurt:  
Fehler: Eingabe der GVDE-Nummer P.DE.2017.0000000 (oder andere)  
Korrektur: Eingabe der tatsächlichen TRACES-GVDE-Nummer im Format A.DE.2017.1234567  
Hinweis: A steht für Animal.

5. Bewilligungspflichtige Sendungen:  
 Fehler: Falsche Auswahl des Bewilligungstyps  
 Korrektur: zutreffenden Bewilligungstyp und zutreffende Behörde auswählen
- a. 11: eEinzelbewilligung zutreffend für
    - i. Traces-Bescheinigung (Klauentiere und Geflügel aus EU/EFTA)
    - ii. GVDE-Nummer (Tiere und Waren aus Drittstaaten)
    - iii. Einzelbewilligung BLV (Laborproben/Mustersendung aus Drittstaaten gemäss Bewilligung gültig bis 3 Monate ab Ausstellungsdatum)
  - b. 12: eGeneralbewilligung zutreffend für
    - i. Dauerbewilligung BLV (Laborproben, Mustersendung aus Drittstaaten gemäss Bewilligung gültig bis Ende Kalenderjahr)
    - ii. generelle Bewilligung BLV (Brief-/Paketsendungen an Privatpersonen für den Eigengebrauch)
  - c. 26: BLV-Andere
6. Aus anderen Gründen bewilligungspflichtige Sendungen:  
 Fehler: Falsche Auswahl von Bewilligungstyp und Bewilligungsbehörde  
 Korrektur: zutreffenden Typ und zutreffende Behörde auswählen (andere als unter Punkt 5 a-c)
7. Mehrere GVDE mit Waren/Tieren der gleichen Zolltarifnummer auf einer EZA  
 Fehler: eine EZA mit identischer Warenposition auf mehreren GVDE  
 Grundsatz: ein GVDE = eine EZA  
 Korrektur: pro GVDE eine EZA erfassen (> 1 GVDE ist möglich wenn Warenpositionen nicht identisch sind, auf max. 6 Stellen der Zolltarifnummer).
8. Falsche Eingabe der Bewilligungsnummer (falsches Format)  
 Korrektur: Auf die Sendung bezogene und korrekte Nummer (GVDE, BLV-Bewilligung, TRACES-Bescheinigung) im richtigen Format eingeben.  
 Beispiele:  
 GVDE: P.CH.2018.0000123 bzw. A.CH.2017.0001578  
 BLV-Bewilligung: 157/17  
 TRACES-Bescheinigung: A.DE.2017.0001245

**Unzulässig und strafbar sind folgende Eingaben:**

1. Vorgezogene Einfuhrzollanmeldung mit falscher Transportart (nicht Luftverkehr), wenn das GVDE vom Grenztierärztlichen Dienst Genf oder Zürich noch nicht validiert ist (GVDE: Status nicht gültig).
2. EZA mit falscher Transportart (nicht Luftverkehr) und Mengenüberschreitung. Das GVDE wurde vom GTD GE oder ZH ausgestellt. Die Sendung muss per Luftverkehr eingetroffen sein. Ansonsten stellt nicht der schweizerische GTD das GVDE aus.
3. Mustersendungen und Laborproben mit BLV-Bewilligung, welche nicht im direkten Luftverkehr über Basel, Genf oder Zürich eintreffen.

**Wir weisen zudem auf folgendes hin:**

Luftersatzverkehr ist aus seuchenpolizeilichen Gründen nicht wie Luftverkehr zu handhaben.  
 Bsp.: Eine Sendung aus einem Drittstaat, welche am Flughafen Frankfurt auf einen LKW als Luftersatzverkehr nach Zürich verladen wird, muss vor dem Weitertransport nach Zürich vom Grenztierärztlichen Dienst in Frankfurt zwecks Ausstellung eines GVDE kontrolliert werden.

Für Sendungen, welche nicht im Luftverkehr transportiert werden und bei der Prüfung der EZA erkennt AS KeTI inhaltliche Fehler, wird automatisch eine Mitteilung an das für den Bestimmungsbetrieb (Consignee gemäss EZA) zuständige kantonale Veterinäramt gesendet. Allfällige Massnahmen sind von diesem Amt zu verfügen.

Besten Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Internationales